

TE Vwgh Erkenntnis 1988/3/21 87/10/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1988

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3

AVG §61 Abs5

AVG §63 Abs3

AVG §63 Abs5

VwGG §34 Abs1

VwGG §34 Abs3

VwGG §42 Abs1

1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 61 heute
 2. AVG § 61 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 61 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. AVG § 61 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 63 heute
 2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994

6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 63 heute

2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994

6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kirschner und die Hofräte Dr. Stoll, Dr. Zeizinger, Dr. Waldner und Dr. Sittenthaler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Vesely, über die Beschwerde der Dkfm. F Z in R, vertreten durch Dr. Herbert Schaller, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 16. September 1986, Zl. 12.341/07-IA2c/86, betreffend Waldfeststellung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 7. August 1985 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin festzustellen, daß eine näher bezeichnete Parzelle nicht als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, anzusehen sei, abgewiesen und festgestellt, daß es sich bei dieser Parzelle um Wald im Sinne des Forstgesetzes handle. Dieser Bescheid enthielt in der Rechtsmittelbelehrung u.a. den Hinweis, daß die Berufung einen begründeten Berufungsantrag enthalten muß. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 7. August 1985 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin festzustellen, daß eine näher bezeichnete Parzelle nicht als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975, Bundesgesetzblatt, Nr. 440, anzusehen sei, abgewiesen und festgestellt, daß es sich bei dieser

Parzelle um Wald im Sinne des Forstgesetzes handle. Dieser Bescheid enthielt in der Rechtsmittelbelehrung u.a. den Hinweis, daß die Berufung einen begründeten Berufungsantrag enthalten muß.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin Berufung, die folgenden Wortlaut hatte:

„Gegen den oa. Bescheid ergreife ich fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung.

Ich bin mit der Abweisung meines Feststellungsantrages bezüglich der Parzelle 530/6 nicht einverstanden.

Ich beantrage hiermit eine durch einen Kuraufenthalt und eine Geschäftsreise bedingte Frist bis 26. ds. M. für die ausführliche Begründung meiner Berufung und eines Berufungsantrags.“

Mit dem am 11. November 1985 zur Post gegebenen Schriftsatz ergänzte die Beschwerdeführerin ihre Berufung, führte ihre Berufungsgründe im einzelnen aus und stellte sinngemäß den Berufungsantrag, den angefochtenen Bescheid dahin abzuändern, daß die genannte Parzelle nicht als Wald im Sinne des Forstgesetzes festgestellt werde.

Der Landeshauptmann von Kärnten entschied mit Bescheid vom 9. Juli 1986 meritorisch über diese Berufung und gab ihr keine Folge.

Der dagegen von der Beschwerdeführerin erhobenen Berufung gab der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (belangte Behörde) mit Bescheid vom 16. September 1986 ebenfalls keine Folge.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Dieser hat erwogen:

Gemäß § 63 Abs. 3 AVG 1950 hat die Berufung den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Gemäß Paragraph 63, Absatz 3, AVG 1950 hat die Berufung den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 24. September 1987, Zl. 87/02/0100 und vom 19. Februar 1988, Zl. 88/18/0016, 0017) muß eine Berufung, um den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen, erkennen lassen, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Bei der Auslegung des Merkmales eines „begründeten Berufungsantrages“ soll allerdings kein strenger Maßstab angelegt werden, weil es sich um eine Vorschrift handelt, die sich auch an rechtsunkundige Parteien richtet. Enthält jedoch eine Eingabe nicht einmal eine Andeutung darüber, worin die Unrichtigkeit des bekämpften Bescheides gelegen sein soll, dann fehlt es jedenfalls an einem begründeten Berufungsantrag (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 1985, Zl. 85/07/0327). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 24. September 1987, Zl. 87/02/0100 und vom 19. Februar 1988, Zl. 88/18/0016, 0017) muß eine Berufung, um den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen, erkennen lassen, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Bei der Auslegung des Merkmales eines „begründeten Berufungsantrages“ soll allerdings kein strenger Maßstab angelegt werden, weil es sich um eine Vorschrift handelt, die sich auch an rechtsunkundige Parteien richtet. Enthält jedoch eine Eingabe nicht einmal eine Andeutung darüber, worin die Unrichtigkeit des bekämpften Bescheides gelegen sein soll, dann fehlt es jedenfalls an einem begründeten Berufungsantrag vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 1985, Zl. 85/07/0327).

Diesen Mindestanforderungen entsprach die von der Beschwerdeführerin am letzten Tag der Berufungsfrist gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 7. August 1985 eingebrachte Berufung nicht. Aus diesem Schriftsatz ist nämlich nicht erkennbar, aus welchen Gründen der Bescheid angefochten wurde, und womit die Beschwerdeführerin sohin ihren Standpunkt zu vertreten glaubte. Nach Ablauf der Berufungsfrist konnte diesem Mangel nicht mehr abgeholfen werden, weil eine zulässige Ergänzung des Berufungsvorbringens das Vorliegen einer innerhalb der Berufungsfrist wirksam erhobenen Berufung voraussetzt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 1985, Zl. 85/07/0327). Es hätte daher bereits der Landeshauptmann von Kärnten die Berufung der Beschwerdeführerin mangels eines begründeten Berufungsantrages als unzulässig zurückweisen müssen (vgl. auch dazu das vorzitierte hg. Erkenntnis vom 24. September 1987), zumal der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthielt und daher kein verbesserungsfähiger Formmangel im Sinne des § 61 Abs. 5 AVG 1950 vorlag. Diesen Mindestanforderungen entsprach die von der Beschwerdeführerin am letzten Tag der Berufungsfrist gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 7. August 1985 eingebrachte Berufung nicht. Aus diesem Schriftsatz ist nämlich nicht erkennbar, aus welchen Gründen der Bescheid

angefochten wurde, und womit die Beschwerdeführerin sohin ihren Standpunkt zu vertreten glaubte. Nach Ablauf der Berufungsfrist konnte diesem Mangel nicht mehr abgeholfen werden, weil eine zulässige Ergänzung des Berufungsvorbringens das Vorliegen einer innerhalb der Berufungsfrist wirksam erhobenen Berufung voraussetzt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 1985, Zl. 85/07/0327). Es hätte daher bereits der Landeshauptmann von Kärnten die Berufung der Beschwerdeführerin mangels eines begründeten Berufungsantrages als unzulässig zurückweisen müssen vergleiche , auch dazu das vorzitierte hg. Erkenntnis vom 24. September 1987), zumal der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthielt und daher kein verbesserungsfähiger Formmangel im Sinne des Paragraph 61, Absatz 5, AVG 1950 vorlag.

Auch die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid der Berufung der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid des Landeshauptmannes keine Folge gegeben und damit im Ergebnis eine meritorische Erledigung getroffen. Richtigerweise wäre von ihr der Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 dahin abzuändern gewesen, daß die Berufung der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt als unzulässig zurückgewiesen werde. Dadurch, daß die belangte Behörde nicht in der vorgeschriebenen Form vorgegangen ist, sondern über die Berufung meritorisch entschieden hat, wurde jedoch die Beschwerdeführerin in ihren Rechten nicht verletzt (vgl. in diesem Sinne das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 24. September 1987). Auch die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid der Berufung der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid des Landeshauptmannes keine Folge gegeben und damit im Ergebnis eine meritorische Erledigung getroffen. Richtigerweise wäre von ihr der Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 dahin abzuändern gewesen, daß die Berufung der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt als unzulässig zurückgewiesen werde. Dadurch, daß die belangte Behörde nicht in der vorgeschriebenen Form vorgegangen ist, sondern über die Berufung meritorisch entschieden hat, wurde jedoch die Beschwerdeführerin in ihren Rechten nicht verletzt vergleiche , in diesem Sinne das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 24. September 1987).

Die Beschwerde war daher - ohne daß auf das darin enthaltene Vorbringen einzugehen war - gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher - ohne daß auf das darin enthaltene Vorbringen einzugehen war - gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

Wien, am 21. März 1988

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages Verbesserungsauftrag Bejahung Berufungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100035.X00

Im RIS seit

19.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at